

Über die Stellung der ausländischen Rechtsanwälte in Japan

Akira Ishikawa *

- I. Einleitung
- II. Der Entwicklungsprozeß des Systems der *gaikoku-hô jimu bengo-shi*
 1. Erste Stufe des Entwicklungsprozesses
 2. Zweite Stufe des Entwicklungsprozesses
 3. Die Zulassung bei internationalen Schiedsverfahren
 4. Die dritte Stufe der Entwicklung des Systems
 5. Die Reform des *gaikoku-hô jimu bengo-shi*-Gesetzes vom Januar 2003
- III. Problempunkte der Reform des Jahres 2003
 1. Die Frage der Einstellung japanischer Anwälte
 2. Eigene Stellungnahme
 3. Die gegenwärtige Situation
- IV. Schlußwort
 1. Das Problem der Zahl der Anwälte
 2. Bedingungen für die Erteilung der Qualifikation

I. EINLEITUNG

Die in diesem Beitrag vorgestellte Regelung bezüglich der *gaikoku-hô jimu bengo-shi* konstituiert ein System, das es einer Person, die in einem anderen Staat die Befähigung zum Anwaltsberuf hat, ermöglicht, bestimmte juristische Tätigkeiten, die Verbindungen mit ausländischem Recht aufweisen, zu übernehmen. Dies geschieht auf der Grundlage der Qualifikation, die in dem Land erlangt wurde, in dem die Person die ursprüngliche Befähigung erworben hat (im Folgenden „Land der primären Qualifikation“), und ohne daß sich diese Person einer erneuten Qualifikationsprüfung in Japan unterwerfen muß.¹

* Der Erstabdruck des Aufsatzes erschien in: J. BRÖHMER u.a. (Hrsg.), Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte, Festschrift für Georg Ress zum 70. Geburtstag am 21. Januar 2005 (Carl Heymanns Verlag, Köln 2005) 1437-1448. Wir danken Verlag und Herausgeber für die freundliche Genehmigung zum Abdruck.

1 Zur Chronik der Regelungen über die *gaikoku-hô jimu bengo-shi* in Japan, siehe MASAHIRO SHIMOJÔ, *Nihon to gaikoku bengo-shi ukeireseido no henshin* [Die Veränderung des Systems der Aufnahme ausländischer Anwälte in Japan] in: *Jiyû to Seigi* 54 (2003) 68 ff. Auch das vorliegende Manuskript stützt sich in vielen Punkten bezüglich der Entwicklung des Systems der *gaikoku-hô jimu bengo-shi* auf den oben genannten Aufsatz. Zur Einführung in das System der *gaikoku-hô jimu bengo-shi* in Japan vgl. A. ISHIKAWA, Die Folgen der Internationalisierung von Wirtschaft und Rechtspraxis in Japan und die daraus folgenden Entscheidungen im System der Rechtsberufe, in: D. LEIPOLD/W. LÜKE/S. YOSHINO (Hrsg.) *GS Peter Arens* (1993) 201–210. Zum System der Aufnahme von ausländischen Rechtsanwälten in verschiedenen anderen Ländern R. ÔBA, *Sho-gaikoku ni okeru gaikoku bengo-shi ukeireseido ni tsuite* [Über das System der Aufnahme ausländischer Rechts-